

Bauhaus-Universität Weimar

Projektergebnis / Publikation
aus dem Projekt »Professional.Bauhaus«
an der Bauhaus-Universität Weimar

Förderkennzeichen: 16 OH 11026 / 16 OH 12006
Förderprogramm: »Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen«



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Die Bauhaus-Universität Weimar beabsichtigt, alle berufsbegleitenden Masterstudiengänge und Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung unter der Dachmarke „Bauhaus Professional Studium“ zu bündeln. Für die Umsetzung der Angebote sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Finanzierung

Gesetzliche Regelung

§6 ThürHGEG besagt: „Die Hochschulen erheben für weiterbildende Studien (§ 51 ThürHG) Gebühren oder Entgelte. Wird das weiterbildende Studium in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, hat die Hochschule durch eine Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Gebühr muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken.“

Regelung im KLUG-Modell

Die Bauhaus-Universität Weimar erzielt im KLUG-Modell Einnahmen für Studierende und Absolventen in weiterbildenden Masterstudiengängen. Im Grundbudget erhält die Universität für jeden Master-Absolventen einen jährlich veränderlichen Betrag (aktuell ca. 6.100 EUR), im Leistungsbudget für jeden Studierenden in weiterbildenden Masterstudiengängen (aktuell ca. 4.100 EUR). Im Wintersemester 2012/13 sind 72 Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben. Im vergangenen Studienjahr schlossen 16 Studierende ihr weiterbildendes Studium ab. Die Gesamteinnahmen der Universität für Studierende und Absolventen in weiterbildenden Masterstudiengängen summieren sich somit 2012 auf ca. 400.000 EUR. In den kommenden Jahren ist damit zu rechnen, dass sich die Zahl der Studierenden und Absolventen weiter erhöht.

Vorschlag für eine universitätsinterne Regelung

- Die Bauhaus-Universität Weimar setzt Mittel, die sie aus Zuweisungen des Landes für Studierende und Absolventen in weiterbildenden Studiengängen bzw. aufgrund einer Vereinbarung mit einer kooperierenden Einrichtung erhält, in angemessenem Umfang für die Koordination und Weiterentwicklung des „Bauhaus Professional Studiums“ ein. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die Universität die Grundfinanzierung der internen wissenschaftlichen Einrichtung sicherstellt und Neu- bzw. Weiterentwicklungen von Studienangeboten vorfinanziert sowie dass die Teilnehmenden am „Bauhaus Professional Studium“ die Infrastruktur der Bauhaus-Universität Weimar kostenfrei nutzen können (mit Ausnahme von Nutzungsentgelten).
- Die weiterbildenden Studienangebote müssen kostendeckend kalkuliert werden. Die von den Studienangeboten zu tragenden Kosten sind die Honorare für die Lehrenden, Tutoren und das technische Personal, die Erstellung und Aktualisierung von Studienmaterialien, die Nutzungsentgelte für Labore, Werkstätten, IT-Infrastruktur und Virtuelle Lernumgebungen, die (ggf. anteiligen) Personalkosten für die Leitung und Koordination der Studienangebote. In der Personal- und Kostenplanung ist eine Mindeststudierendenzahl pro Studienangebot pro Semester/Jahrgang festzulegen.
- Um Risiken zu minimieren und Nachfrageschwankungen temporär auszugleichen, ist eine Mischfinanzierung über alle Angebote im „Bauhaus Professional Studium“ vorzusehen.
- Das Finanzierungsmodell ist zu ergänzen durch Verträge mit institutionellen Partnern, die beispielsweise eine Mindestabnahme von Studienplätzen garantieren oder Studierende durch Stipendien unterstützen.

- Die Bauhaus-Universität Weimar wird 2014 beim BMBF einen Antrag auf Förderung der Implementierung der in der Konzeptphase erarbeiteten Studiengangskonzepte stellen. Damit können im Erfolgsfall des Antrags die Studienangebote ab April 2015 max. 30 Monate mit einer Anschubfinanzierung versehen werden.
- Für alle Studienangebote, die für eine Implementierung vorgesehen sind, werden Finanzierungspläne über einen Fünf-Jahres-Zeitraum erstellt.

2. Leitung & Koordination

Vorschlag für eine universitätsinterne Regelung

- Die Bauhaus-Universität Weimar konstituiert eine universitätsinterne wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 37 Abs. 2 ThürHG bzw. § 18 GO, die das „Bauhaus Professional Studium“ koordiniert. Die Einrichtung übernimmt zentrale und übergreifende Aufgaben wie Marketing, Qualitätssicherung und allgemeine Studienberatung.
- Das Rektorat bestellt ein Direktorium für das „Bauhaus Professional Studium“, in dem die für weiterbildende Studiengänge der Universität verantwortlichen Professuren vertreten sind.
- Die Bauhaus-Universität Weimar schließt mit den verantwortlichen Professuren Vereinbarungen ab, die Rechte und Pflichten regeln. Träger der Studienangebote sind die Fakultäten. Bei fakultätsübergreifenden Angeboten wird eine verantwortliche Fakultät festgelegt.
- Die Angebote im „Bauhaus Professional Studium“ sollen in Kooperation mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt werden (Geschäftsbesorger, z.B. WBA und/oder KNOTEN). Damit minimiert sich das finanzielle Risiko und die Steuerproblematik liegt beim Geschäftsbesorger.
- Die Bauhaus-Universität Weimar schließt mit dem externen Kooperationspartner eine Vereinbarung ab, die die Rechte und Pflichten regelt und die sicherstellt, dass die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Universität für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

3. Infrastruktur

Vorschlag für eine universitätsinterne Regelung

- Die Studienangebote im Rahmen des „Bauhaus Professional Studiums“ sind in der Regel berufsbegleitende Fernlehreangebote. Sie basieren auf dem „Blended Learning“-Konzept, d.h. Präsenzphasen wechseln mit auf E-Learning basierenden Selbststudienphasen.
- Präsenzveranstaltungen werden daher im Wesentlichen außerhalb der regulären Vorlesungszeiten stattfinden (abends oder am Wochenende).
- Die Bauhaus-Universität Weimar stellt für das „Bauhaus Professional Studium“ drei Räume zur Nutzung zur Verfügung (z.B. Beratungsraum Amalienstraße 13, Beratungsraum IBZ o.ä.), die über Drittmittel entsprechend der Bedarfe des „Bauhaus Professional Studiums“ ausgestattet werden.
- Die Bauhaus-Universität Weimar ist bestrebt, die Aktivitäten des „Bauhaus Professional Studiums“ in einem Gebäude zusammenzuführen.
- Die Nutzung weiterer Räume der Universität (z.B. Labore und Werkstätten) ist entgeltpflichtig.
- Die Bauhaus-Universität Weimar betreibt die für die für das E-Learning benötigte Lernplattform und entwickelt sie weiter. Kosten, die durch die Nutzung der universitären Infrastruktur entstehen (z.B. Verbrauchs- und Wartungskosten der IT-Infrastruktur, der Virtuellen Lernsysteme o.ä.), sind durch die Studienangebote vollständig zu decken.

4. Lehrdeputat

Gesetzliche Regelung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 1.9.2010 räumt erstmals die Möglichkeit ein, Lehrleistungen in der Weiterbildung auf das Lehrdeputat anzuerkennen: Es „sollen auch in den für die Hochschulen zukunftsrelevanten Bereichen Weiterbildung und Nachwuchsförderung im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen unter bestimmten Voraussetzungen auf das Lehrdeputat anrechenbar sein, ohne dass es zu Einschränkungen bei den für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlichen Lehrveranstaltungen kommt“. Die Verordnung räumt den Dekanen zudem die Möglichkeit ein, 5 % der Gesamtlehrkapazität aller Lehrenden der Fakultät für Lehrangebote im weiterbildenden Studium im Sinne des § 51 ThürHG bei der Anrechnung auf das Lehrdeputat zu berücksichtigen. Aus der Begründung der Neuregelung durch das TMBWK: „Ziel der Neuregelung ist es, Anreize für das Engagement der Lehrenden im Bereich der von der Hochschule angebotenen wissenschaftlichen Weiterbildung zu setzen und damit den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung zu fördern.“

Vorschlag für eine universitätsinterne Regelung

- Lehrleistungen in berufsbegleitenden Masterstudiengängen und in Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung sind in der Regel im Nebenamt zu erbringen und entsprechend zu vergüten. Die erbrachte Lehre im Nebenamt wird nicht auf das Lehrdeputat angerechnet.
- Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich, sofern es nicht zu Einschränkungen bei den für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlichen Lehrveranstaltungen kommt.